

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 10. Juli 2012 — AV/Kommission

(Rechtssache F-4/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Einstellung — Medizinischer Vorbehalt — Rückwirkende Anwendung des medizinischen Vorbehalts — Gutachten des Invaliditätsausschusses)

(2012/C 287/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AV (Cadrezzate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Verfügungen, gegenüber dem Kläger von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehenen medizinischen Vorbehalt Gebrauch zu machen und ihm kein Invalidengeld zu gewähren

Tenor des Urteils

1. Die Verfügung vom 12. April 2010, mit der die Europäische Kommission gegenüber AV von dem in Art. 32 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehenen medizinischen Vorbehalt Gebrauch gemacht hat, wird aufgehoben.
2. Die Verfügung der Europäischen Kommission vom 16. April 2010 wird soweit aufgehoben, als sie AV kein Invalidengeld gewährt hat.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die AV entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 179 vom 18.6.2011, S. 21.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juni 2012 — Cristina/Kommission

(Rechtssache F-66/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren über die Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen — Rechtsbehelfe — Klage, die erhoben wird, ohne die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde abzuwarten — Zulässigkeit — Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung)

(2012/C 287/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alma Yael Cristina (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren „EPSO/AST/111/10 (AST 1)“, die Klägerin nicht zu den Prüfungen zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Cristina trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 282 vom 24.9.2011, S. 51.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juni 2012 — Cristina/Kommission

(Rechtssache F-83/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren über die Nichtzulassung zur Teilnahme an den Prüfungen — Rechtsbehelfe — Klage, die erhoben wird, ohne die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde abzuwarten — Zulässigkeit — Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren — Erforderliche Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Art der Aufgaben)

(2012/C 287/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alma Yael Cristina (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/112/10 — Assistenten (AST 3), die Klägerin nicht zu den Prüfungen zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Frau Cristina trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 340 vom 19.11.2011, S. 41.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Juli 2012 — Conticchio/Kommission

(Rechtssache F-22/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Berechnung der Ruhegehaltsansprüche — Einstufung in die Dienstaltersstufe — Einrede der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit)

(2012/C 287/75)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Rosella Conticchio (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Giuffrida und A. Tortora)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin sowie Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Zuerkennung und die Festsetzung ihrer Ruhegehaltsansprüche

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage von Frau Conticchio wird als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 139 vom 7.5.2011, S. 31.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ und ZZ/Kommission

(Rechtssache F-75/12)

(2012/C 287/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Anrechnung der vor Dienstantritt bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidungen, mit denen die Beschwerden der Kläger zurückgewiesen wurden

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen aufzuheben, mit denen die Anrechnung ihrer vor Dienstantritt bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen aufzuheben, mit denen ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, die auf die Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) und Abzinsungssätze gerichtet waren, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in Kraft waren;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-76/12)

(2012/C 287/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, und der Verwaltungsinformation, mit der das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011, mit der die von der Klägerin bei einem anderen Organ erworbenen Verdienstpunkte umgewandelt wurden, zusammen mit der Verwaltungsinformation Nr. 48/2011 vom 27. Oktober 2011 aufzuheben, mit der das Verzeichnis der im Beurteilungs- und Beförderungsverfahren 2011 beförderten Beamten veröffentlicht wurde, in dem der Name der Klägerin nicht aufgeführt war;